

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang
Februar 2007
ISSN 1434-3460

4/2007

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 27, 76, 78; BeurkG § 9 Abs. 1 S. 2 – Sachgründung einer AG und Vertretung der AG beim Vollzugsgeschäft im Rahmen der Gründung

BGB §§ 2333 Nr. 4, 2334 – Entziehung des Elternpflichtteils wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB § 705 – GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) auch unter eigenem Namen grundbuchfähig

BauGB § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; BGB §§ 305, 307, 309 Nr. 5b; AGBG § 11 Nr. 5 – Aufzahlungsklausel in Einheimischenmodell hält auch der AGB-Kontrolle stand (Immenstadt)

WEG §§ 21 Abs. 5 Nr. 2, 22 Abs. 1 – Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümerversammlung genügt auch für modernisierende Instandsetzung (hier: zusätzliche Wärmeisolierung der Hausfassade)

GmbHG § 4 – „gGmbHG“ kein zulässiger Rechtsformzusatz für gemeinnützige GmbH

PartGG § 11 – Bezeichnung „Partner“ als Wortbestandteil neben einem anderen Rechtsformzusatz zulässig

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 27, 76, 78; BeurkG § 9 Abs. 1 S. 2 Sachgründung einer AG und Vertretung der AG beim Vollzugsgeschäft im Rahmen der Gründung

I Sachverhalt

A und B wollen im Wege einer Sachgründung eine Aktiengesellschaft gründen. Als Sacheinlagegegenstand sind GmbH-Geschäftsanteile vorgesehen. In der Gründungsurkunde werden die Gründer A und B sowie Herr C zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt. Der Gründungsurkunde ist als Anlage 1 der Satzung der AG beigelegt. Der Einbringungsvertrag bezüglich der GmbH-Geschäftsanteile wird als Anlage 2 der Gründungsurkunde beigelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass dieser Einbringungsvertrag selbst nicht zum Bestandteil der Satzung wird.

II. Fragen

1. Wie kann die Aktiengesellschaft im Rahmen der Gründung bei Abschluss des Einbringungsvertrages vertreten werden?

2. Können Einbringungsvertrag und Satzung in zwei getrennten Anlagen zur Gründungsurkunde beurkundet werden?

III. Zur Rechtslage

1. Sachgründung und Sachgründungsvereinbarung a) Festsetzungen in der Satzung über Sacheinlage oder Sachübernahme

Wird eine Aktiengesellschaft im Wege der Sachgründung gegründet, müssen gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AktG der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Sacheinlagegegenstand erwirbt, und der Nennbetrag bzw. bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien in der Satzung festgesetzt werden. Ohne eine derartige Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber nach § 27 Abs. 3 S. 1 AktG unwirksam.

b) Sacheinlagevereinbarung als Verpflichtungsgeschäft

Von diesen Festsetzungen in der Satzung über die Sacheinlage bzw. Sachübernahme zu unterscheiden ist die **Sacheinlagevereinbarung** i. S. d. **Verpflichtungsgeschäfts** (vgl. **Gutachten DNotI-Report 2002, 89**). Nach herrschender Ansicht handelt es sich dabei um einen **unselbständigen**

Bestandteil des Gesellschaftsvertrages (BGHZ 45, 338, 345 = DNotZ 1967, 381 = NJW 1966, 1311 = WM 1966, 571; Hüffer, AktG, 7. Aufl. 2006, § 27 Rn. 4; MünchKomm-AktG/Penz, § 27 Rn. 15 f.; KölnKomm-AktG/Kraft, 2. Aufl. 1988, § 27 Rn. 6 ff.; GroßKomm-AktG/Röhricht, 4. Aufl. 1996, § 27 Rn. 13). Nach anderer Ansicht ist darin ein körperschaftsrechtlicher Verpflichtungsvertrag eigener Art zu erkennen, der zum Gesellschaftsvertrag als gesondertes Rechtsgeschäft hinzutritt, also nicht dessen Bestandteil ist (Gebler/Hefermehl/Eckhardt, AktG, 1984, § 27 Rn. 21). *Kraft* (KölnKomm-AktG/Kraft, § 27 Rn. 6 f.) geht davon aus, dass es sich dabei lediglich um eine Vereinbarung zwischen den Gründern handelt, die nur aus Publicitätsgründen in die Satzung aufzunehmen ist; um organisationsrechtliche Regelungen handele es sich dabei aber nicht.

Für die praktische Rechtsanwendung braucht diese Streitfrage jedoch nicht geklärt zu werden. Nach allen Ansichten führen **allfällige Mängel** bei der Einbringung dazu, dass sich die Sacheinlageverpflichtung in eine Bareinlageverpflichtung wandelt und diese Mängel im Übrigen für die Wirksamkeit des Beitritts irrelevant sind (GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 13; Heidel/Polley, Aktienrecht, 2. Aufl. 2007, § 27 AktG Rn. 7).

2. Vollzugsgeschäft im Rahmen der Gründung

a) Unterscheidung zwischen Sacheinlagevereinbarung und Vollzugsgeschäft

Von der Sacheinlagevereinbarung ist sodann das sog. **Vollzugsgeschäft** bzw. der **Einbringungsvertrag** für die dingliche Rechtsänderung zu unterscheiden (Hüffer, § 27 AktG Rn. 4; GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 15; MünchKomm-AktG/Penz, § 27 Rn. 17). Die Sacheinlagevereinbarung begründet allein die Verpflichtung zur Einbringung der ihren Gegenstand bildenden Vermögensgüter. Die Sacheinlageabrede enthält damit noch nicht den Vollzug, also die Erfüllung dieser Verpflichtung. Hierzu bedarf es noch besonderer Vollzugshandlungen. Diese richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Bei beweglichen Sachen ist Einigung und Besitzverschaffung gem. §§ 929 ff. BGB erforderlich, bei Grundstücken Auflassung und Eintragung im Grundbuch (§ 873, 925 BGB). Sollen Rechte eingebracht werden, ist deren Übertragung entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

b) Sacheinlage kann schon zeitgleich mit der GmbH- oder AG-Gründung vollzogen werden

Seit einer Entscheidung des BGH zum **GmbH-Recht** aus dem Jahr 1966 ist anerkannt, dass das Vollzugsgeschäft bei einer solchen Sachgründung bereits im Rahmen der Gründung selbst vereinbart werden kann (BGHZ 45, 338, 342 f. = DNotZ 1967, 381 = NJW 1966, 1311). Der BGH legt dar, dass Abreden über Sacheinlagen gegenüber der entstandenen GmbH unmittelbare Wirkung haben und mit dem Gründungsakt entstehen. Dies folge aus § 5 Abs. 3 GmbHG, wonach Sacheinlageversprechen im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden müssen. Sei dem aber so, so müssten Sacheinlageversprechen, die im Gesellschaftsvertrag festgesetzt sind, aufgrund Umkehrschlusses auch unmittelbar gegenüber der entstandenen GmbH wirksam sein.

Im Leitsatz führt der BGH aus: „Die in den Gründungsvertrag aufgenommene Übernahme der Passiven eines Unternehmens wurde mit Abschluss des Gründungsvertrages wirksam und hat unmittelbare Wirkung für die GmbH“ (BGHZ 45, 338 = DNotZ 1967 = 381 = NJW 1966, 1311). Soweit ersichtlich wird diese Entscheidung des BGH so-

wohl im GmbH-Recht als auch im **Aktienrecht** zustimmend kommentiert (siehe beispielsweise Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 5 Rn. 22; Scholz/Winter, GmbHG, 9. Aufl. 2003, § 5 Rn. 41; Ulmer/Habersack, GmbHG, 2005, § 5 Rn. 29; MünchKomm-AktG/Penz, § 27 Rn. 17; GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 15; wohl auch Hüffer, § 27 AktG Rn. 4 am Ende).

3. Vertretung der Gesellschaft beim Vollzugsgeschäft

a) Einlage zeitgleich mit Gründungsvertrag: Vertretung oder Repräsentation durch die Gründer

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass der BGH hier (BGHZ 45, 338 = DNotZ 1967, 381 = NJW 1966, 1311) die Frage nicht weiter problematisiert, wer im Rahmen des Abschlusses des Vollzugsgeschäfts die „in Gründung“ befindliche GmbH bzw. AG vertritt. *Pentz* (MünchKomm-AktG/Penz, § 27 Rn. 17) geht davon aus, dass die „Vor-AG durch ihre Gesellschafter, die Gründer, vertreten“ wird. *Röhricht* (GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 15) formuliert zurückhaltender. Auch er bejaht, dass der Vollzugsakt bereits zusammen mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden könne. Auf diese Weise werde der einzubringende Gegenstand sogleich in das Gesamthandsvermögen der gleichzeitig entstehenden Vor-AG überführt. Diese werde „**durch ihre Gründer repräsentiert**.“

Rechtsprechung und Literatur differenzieren nicht ausdrücklich danach, ob das Vollzugsgeschäft im Rahmen der Sacheinlagevereinbarung selbst unmittelbar in der Satzung geregelt wird oder nur im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft. *Pentz* (MünchKomm-AktG/Penz, § 27 Rn. 17) spricht davon, dass die Aufnahme des Erfüllungsgeschäfts (Vollzugsgeschäft) in die Satzung selbst erfolge. Auch *Röhricht* erwähnt (GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 15), es sei unschädlich, wenn das Vollzugsgeschäft innerhalb der Satzung vorgenommen werde. Seiner Ansicht nach werde damit der Übertragungsakt jedoch nicht zu einem echten, d. h. körperschaftlichen Bestandteil der Satzung. Vielmehr bleibe das Vollzugsgeschäft ein rechtlich selbständiger Verfügungsakt des allgemeinen Rechts.

b) Einlage nach Gründungsvertrag: Vertretung durch den AG-Vorstand

Erfolgt der Vollzug des Geschäfts „nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages“, aber vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, wird der dingliche Einbringungsvertrag dagegen zwischen dem Einbringenden und der Vor-AG, diese vertreten durch ihren **Vorstand**, geschlossen (GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 15).

4. Vollzugsgeschäft als Teil der Satzung?

a) Satzung als ein Teil des Gründungsvertrages

Wie bereits *Röhricht* in dieser Fundstelle anklingen lässt (GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 15 am Ende), ist entscheidendes Kriterium nicht die Tatsache, ob das Vollzugsgeschäft innerhalb der Satzung geschlossen wird oder nicht. Maßgeblich kommt es vielmehr darauf an, ob dieses Vollzugsgeschäft „gleichzeitig mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages“ vereinbart wird. „Abschluss des Gesellschaftsvertrages“ ist nach unserer Auffassung aber nichts anderes als letztlich der Gründungsakt selbst. Auch der BGH spricht in der grundlegenden Entscheidung BGHZ 45, 338 in seinem ersten Leitsatz davon, dass das Vollzugsgeschäft in den „Gründungsvertrag“ aufgenommen wird. Der BGH differenziert also nicht zwischen dem Gründungsvertrag einerseits und der Satzung als Bestandteil des Gründungsvertrages andererseits.

Diese Ansicht überzeugt. Bei der Gründung kann nicht zwischen der eigentlichen Gründungsurkunde und der Satzungsfeststellung unterschieden werden. Ohne Satzungsfeststellung hat die Gründungsurkunde einer AG keine rechtliche Wirkung. Erst mit Satzungsfeststellung nach § 23 AktG entsteht die Vor-AG. Der Gründungsvorgang ist somit als „Einheit“ zu betrachten, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzt. Die Satzungsfeststellung ist dabei nach § 23 Abs. 1 AktG ebenso „zwingender Teil“ wie etwa die Angaben über die Gründer und die von ihnen übernommenen Aktien nach §§ 23 Abs. 2, 29 AktG. Teil dieser Gründung als „Einheit“ kann dann nach unserer Auffassung aber gleichermaßen auch das Vollzugsgeschäft sein, mit dem die Sacheinlage dinglich in das Vermögen der Gesellschaft überführt wird. Hierbei handelt es sich freilich nicht um einen „zwingenden Teil“ der Gründung. Vielmehr ist die Vornahme des Vollzugsgeschäfts bei der Gründung fakultativ. § 36a Abs. 2 AktG gestattet es ausdrücklich, dass die Sacheinlageleistung erst nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erbracht wird. Leistungen vorher sind freilich schon zulässig, soweit Leistungsempfänger die bereits gegründete Vor-Gesellschaft ist. Nach der o. g. BGH-Entscheidung (BGHZ 45, 338, 342 f.) ist aber die Vornahme des Vollzugsgeschäfts gleichzeitig mit der Gründung der Gesellschaft möglich.

b) Beurkundung der Satzung in der Niederschrift selbst oder als Anlage

Daher ist es nicht eine Frage des materiellen Rechts, sondern vielmehr des formellen Beurkundungsrechts, ob die Satzungsfeststellung unmittelbarer Bestandteil der Gründungsurkunde ist oder ob die Feststellung der Satzung lediglich in einer Anlage der Gründungsurkunde erfolgt. In beiden Fällen wird hier eine „einzige“ Gründungsurkunde errichtet.

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit wird dabei regelmäßig nicht eine „einheitliche“ Gründungsurkunde errichtet, in der nicht nur alle maßgeblichen Erklärungen für die Gründung, sondern darüber hinaus auch die Satzung und das Vollzugsgeschäft enthalten sind. Vielmehr wird die Gründungsurkunde urkundentechnisch dergestalt errichtet, dass einerseits die Satzung sowie andererseits das Vollzugsgeschäft in separaten **Anlagen** zu der Gründungsurkunde genommen werden. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen der Beurkundung von Willenserklärungen gem. §§ 6 ff. BeurkG ohne weiteres zulässig. Auch wird dieses Verfahren in der aktienrechtlichen Formularliteratur empfohlen (vgl. z. B. Lorz/Pfisterer/Gerber, Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, 2006, B. II. 3. Anm. 6, allerdings ohne auf das hier aufgeworfene Problem der Vertretung der AG einzugehen).

In § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG ist diese Vorgehensweise ausdrücklich gesetzlich zugelassen. Auch wenn in diesem Verfahren dann bestimmte Teile in Anlagen „ausgegliedert“ werden, sind diese Anlagen weiterhin Bestandteil der Urkunde selbst. Demgemäß sind diese Anlagen auch ohne weiteres im Rahmen der Beurkundung zu verlesen. Ebenso erstreckt sich die notarielle Belehrungspflicht nach § 17 BeurkG auf den Inhalt dieser Anlagen. § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG regelt ausdrücklich, dass Erklärungen in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigelegt wird, „als in der Niederschrift selbst enthalten“ gelten.

5. Ergebnis

Als Ergebnis kann mithin festgehalten werden, dass es nach unserer Auffassung auch im vorliegenden Sachverhalt ohne weiteres zulässig ist, das **Vollzugsgeschäft** bei der Sachgründung **bereits im Rahmen des Gründungsvertrages** abzuschließen.

Nicht erforderlich ist es, das Vollzugsgeschäft selbst in die Satzung der zu gründenden AG zu integrieren. Statthaft ist es vielmehr auch, die Gründungsurkunde gem. § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG mit Anlagen zu versehen, auf die in der Gründungsurkunde verwiesen wird. Die **Anlagen** werden dann selbst unmittelbar Inhalt der Gründungsurkunde. Zulässig ist es deshalb insbesondere auch, im Rahmen der Gründungsurkunde die Satzung der Gesellschaft als Anlage 1 und das Vollzugsgeschäft über die Einbringung der Sacheinlagegegenstände als Anlage 2 der Gründungsurkunde beizufügen. Entscheidend ist allein, dass das Verfahren des § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG eingehalten wird. Ist dies der Fall, so können damit unmittelbar die Sacheinlagegegenstände in das Vermögen der gleichzeitig mit Abschluss des Gründungsvertrages errichteten Vor-AG überführt werden.

Dabei wird die Gesellschaft entweder – wie *Pentz* formuliert (MünchKomm-AktG/Pentz, § 27 Rn. 17) – von den Gründern vertreten oder – wie *Röhricht* formuliert (GroßKomm-AktG/Röhricht, § 27 Rn. 15) – **von den Gründern repräsentiert**. In jedem Fall führt diese Vorgehensweise aber dazu, dass die Verpflichtung zur Einbringung des Sacheinlagegegenstandes auf diese Weise erfüllt werden kann. (Würde das Vollzugsgeschäft hingegen erst nach Abschluss des Gründungsvertrages abgeschlossen, so würde die Vor-AG dabei durch ihren Vorstand vertreten.)

BGB §§ 2333 Nr. 4, 2334

Entziehung des Elternpflichtteils wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

I. Sachverhalt

Eine Beteiligte möchte ihrem Vater im Testament den Pflichtteil entziehen, weil dieser über einen Zeitraum von 7 Jahren hinweg seiner Unterhaltspflicht in Höhe von ca. 50.– DM monatlich gegenüber der damals minderjährigen Erblasserin nicht nachgekommen ist, obwohl das für den Unterhaltsvorschuss zuständige Jugendamt gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleitete. Erst im Nachhinein beglich der Vater den bis dahin aufgelaufenen, rückständigen Unterhalt – wobei unbekannt ist, ob dies freiwillig oder durch Zwangsvollstreckung erzwungen erfolgte.

II. Frage

Kann einem Elternteil der Pflichtteil gem. §§ 2334, 2333 Nr. 4 BGB entzogen werden, wenn er über sieben Jahre hinweg den Unterhalt zunächst nicht gezahlt hat, die Zahlung des Unterhalts jedoch nachträglich komplett erfolgt ist?

III. Zur Rechtslage

1. Entziehung des Elternpflichtteils bei böswilliger Verletzung der Unterhaltspflicht

Nach § 2333 S. 1 Nr. 4 BGB kann der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil u. a. entziehen, wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt. Nach § 2334 S. 1 und 2 BGB gilt Entsprechendes für die Entziehung des

Elternpflichtteils. Der Abkömmling kann also dem Vater u. a. den Pflichtteil entziehen, wenn dieser die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat.

Die Auslegung des Begriffs „**Unterhalt**“ ist wegen des Wortlauts „gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht“ dabei nach heute allgemeiner Meinung eng an die unterhaltsrechtlichen Regelungen, insbesondere der §§ 1601 ff. BGB, anzulehnen. Für die „**Böswilligkeit**“ der Unterhaltspflichtverletzung kommt es nach einem Teil der Literatur allein darauf an, dass der leistungsfähige Elternteil die Bedürftigkeit des Erblassers (§ 1602 BGB) und seine eigene Leistungsfähigkeit kennt und ihr dennoch nicht nachkommt (AnwK-BGB-Herzog, 2007, § 2333 Rn. 14 m. w. N.). Zum Teil wird darüber hinaus aber auch ein „**verwerfliches Handeln**“ des Unterhaltspflichtigen verlangt (vgl. nur Staudinger/Olshausen, BGB, Neubearbeitung 2006, § 2333 Rn. 16). Dieses soll nur dann vorliegen, wenn der Erblasser durch die Unterhaltsverweigerung nach Abwägung im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung materiell und moralisch schwer getroffen wurde. Nichterfüllung aufgrund vorhandener Kenntnis soll nach dieser Ansicht nicht genügen (Staudinger/Olshausen, § 2333 BGB Rn. 16).

Nicht restlos geklärt ist ferner die Frage, wie lange die Verletzung der Unterhaltspflicht gedauert haben muss. Stellt man darauf ab, dass die Unterhaltsverweigerung den Erblasser materiell und moralisch schwer getroffen haben muss, kann ggf. auch eine kurze Unterhaltsverweigerung genügen (vgl. Staudinger/Olshausen, § 2333 BGB Rn. 17).

2. Vorliegender Sachverhalt

a) Unterhaltspflichtverletzung

Übertragen auf den vorliegenden Fall könnte daher die mehr als sieben Jahre dauernde Unterhaltspflichtverletzung ggf. zur Entziehung des Pflichtteils des Vaters berechtigen. Dabei wird unterstellt, dass der Vater an sich leistungsfähig gewesen ist und er Kenntnis von der Bedürftigkeit der Erblasserin hatte. Ob die Unterhaltsverweigerung darüber hinaus aus verwerflicher Gesinnung erfolgt ist, ist Tatfrage, die ohne Kenntnis der näheren Umstände des Einzelfalls nicht abschließend beurteilt werden kann.

b) Nachträgliche Unterhaltsleistung

Was nunmehr den Umstand der nachträglichen Erfüllung der Unterhaltspflicht anbelangt, so finden sich hierzu im Rahmen der Kommentierungen der §§ 2334, 2333 BGB keine näheren Ausführungen. U. E. dürfte aber der Umstand, dass der aufgelaufene, rückständige Unterhalt im Nachhinein beglichen worden ist, einer Pflichtteilsentziehung nicht ohne weiteres entgegenstehen. Dies ergibt sich u. E. aus § 2336 Abs. 2 und 4 BGB. Nach § 2336 Abs. 2 BGB muss der Grund der Pflichtteilsentziehung zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden. Eine Pflichtteilsentziehung für zukünftige Fälle ist also nicht möglich. Andererseits ist nicht erforderlich, dass der Entziehungsgrund über den Zeitpunkt der Errichtung der Entziehungsverfügung hinaus andauert, sofern es nicht um die Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Nr. 5 BGB geht (§ 2336 Abs. 4 BGB). Bei den übrigen Entziehungsgründen genügt es vielmehr, dass der den Pflichtteilsentziehungsgrund ausmachende Sachverhalt vor der Entziehungsverfügung, wenn auch längere Zeit davor, gegeben war. Der Entziehungsgrund darf also bereits der Vergangenheit angehören, darf andererseits aber auch noch nicht gem. § 2337 BGB verziehen sein (Staudinger/Olshausen, § 2336 BGB

Rn. 7). Aus unserer Sicht schließt daher die nachträgliche Erfüllung des rückständigen Unterhalts die Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Nr. 4 BGB nicht zwangsläufig aus, da sie das begangene „Unrecht“ nicht rückwirkend beseitigt (kann aber ggf. Anlass für eine Verzeihung der Erblasserin im Sinne des § 2337 BGB sein).

Für die Richtigkeit dieser Ansicht sprechen auch folgende Äußerungen von *Olshausen* (in: Staudinger, § 2336 Rn. 21) im Rahmen der Kommentierung des § 2336 Abs. 4 BGB: „Der Entziehungsgrund in Nr. 5 wegen eines gegen den Willen des Erblassers geführten unsittlichen oder ehrlosen Lebenswandels muss nicht nur, wie die anderen Entziehungsgründe auch, zur Zeit der Errichtung der Entziehungsverfügung vorliegen, sondern es darf gem. Abs. 4 zur Zeit des Erbfalls keine dauernde Abwendung des Abkömmlings von diesem Lebenswandel gegeben sein. Während der Abkömmling, dem der Pflichtteil deswegen entzogen wurde, weil er die ihm dem Erblasser gegenüber obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat, nachträglich auch durch pünktlichste Erfüllung, ja Übererfüllung, dieser Unterhaltspflicht den Pflichtteilsanspruch nicht durch eigenes Tun wieder erlangt, wirkt die bis zum Erbfall eingetretene nachträgliche dauernde Besserung sich gegenüber einer auf § 2333 Nr. 5 gestützten Pflichtteilsentziehung aus. Dass die spätere Besserung im Fall des § 2333 Nr. 5 – nicht aber bei § 2333 Nr. 4 – belohnt wird, findet seinen Grund darin, dass die böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht, ebenso wie die Entziehungsgründe in § 2333 Nr. 1 – 3, sich ausgesprochen gegen die Lebensinteressen des Erblassers richtet. Dem Gesetzgeber, der dem Erblasser die Möglichkeit gibt, auf derartiges Verhalten mit der Pflichtteilsentziehung zu reagieren, kommt es nicht zu, hier in die Interessen des Erblassers wieder einzugreifen. Demgegenüber richtet sich der Entziehungsgrund des § 2333 Nr. 5 nicht ausschließlich gegen die Person des Erblassers, sondern mindestens ebenso stark gegen das Interesse der Familie, ja möglicherweise sogar der Allgemeinheit. Hier erschien es dem Gesetzgeber daher angemessen, eine Besserung durch Wiederzuerkennung des Pflichtteilsanspruchs auch dann zu belohnen, wenn der Erblasser an seiner früheren Auffassung festhält, diese aber im Augenblick des Erbfalls nicht mehr objektiv gerechtfertigt erscheint.“

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

FlurBerG §§ 52 Abs. 3, 53, 68, 72

Verfügungsverbot bei Bestellung einer Grundschuld während Flurbereinigungsverfahrens

Fax-Abruf-Nr.: **11460**

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. kündigt an:
**Siebttes Wissenschaftliches Symposium
des Instituts für Notarrecht
an der Universität Würzburg**

INotR
Institut für
Notarrecht an
der Universität
Würzburg

Erbrechtsberatung 2007
Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

am Freitag, 04. Mai 2007,
im Gartenpavillon des Juliusspitals in Würzburg

- 9.30 Uhr: **Begrüßung** durch Prof. Dr. Rainer Kanzleiter
Notar, Neu-Ulm, Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- 9.45 Uhr: **Neuere Rechtsprechung zum Erbrecht**
Dieter **Rojahn**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
anschließend Diskussion
- 10.45 Uhr: Kaffeepause
- 11.00 Uhr: **Die Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und beim Erbvertrag**
Prof. Dr. Rainer **Kanzleiter**, Notar, Neu-Ulm, Vors. der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
anschließend Diskussion
- 12.00 Uhr: **Testamentsgestaltung bei behinderten und überschuldeten Erben**
Dr. Peter **Limmer**, Notar, Würzburg, Vorstandsmitglied des Instituts für Notarrecht Würzburg
anschließend Diskussion
- 13.00 Uhr: Mittagessen (im Tagungsbeitrag inbegriffen)
- 14.30 Uhr: **Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht**
Prof. Dr. Klaus **Tiedtke**, Universität Würzburg, Vorsitzender des Instituts für Notarrecht Würzburg
anschließend Diskussion
- 15.30 Uhr: **Abfindungsregelungen für Erbfälle in einer GbR, OHG, KG und GmbH**
Prof. Dr. Lutz **Michalski**, Universität Bayreuth
anschließend Diskussion
- 16.30 Uhr: voraussichtliches Ende

Tagungsleitung: Prof. Dr. Klaus **Tiedtke**, Universität Würzburg
Vorsitzender des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg
Prof. Dr. Rainer **Kanzleiter**, Notar, Neu-Ulm
Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.

Organisatorische Hinweise:

Die Veranstaltung richtet sich an alle vertragsgestaltend tätigen Praktiker und einschlägig interessierten Wissenschaftler sowie an alle Verwaltungsjuristen, also nicht nur an Notare bzw. Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
Sämtliche Teilnehmer erhalten nach dem Symposium eine Teilnahmebescheinigung sowie einen Tagungsband per Post.

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung, Teilnahmebescheinigung und Tagungsband):

- **130 €** für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. (NotRV)
- **185 €** für Nichtmitglieder
- **65 €** für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- **frei** für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind

Der Tagungsbeitrag ist vor Beginn der Tagung und nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. mit Verwendungszweck: „Symposium Juni 2007“ bei der Bayerischen HypoVereinsbank AG Würzburg, BLZ 79020076, Konto-Nr. 6671594, zu überweisen. Rückerstattung des Tagungsbeitrages bei Nichtteilnahme erfolgt nur bei Abmeldung bis 7 Tage vor der Veranstaltung.

Anmeldungen richten Sie bitte an:

Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Tel. 0931/355760,
Fax: 0931/35576225, email: notrv@dnoti.de

ZPO §§ 733, 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 Abs. 3; BeurkG § 51 Abs. 2

Anspruch auf Erteilung einer weiteren vollsteckbaren Ausfertigung, wenn die erste vollstreckbare Ausfertigung lediglich dem Titelschuldner und eine einfache Ausfertigung dem Gläubiger auszuhändigen war

Fax-Abruf-Nr.: 11461

EGBGB Art. 233 § 2 Abs. 3; BGB § 181

Kein Verstoß gegen § 181 BGB, wenn ein Amt i. S. des § 1 AmtsO für das Land Brandenburg gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zum gesetzlichen Vertreter des Verkäufers bestellt worden ist und zugleich berechtigt ist, für den Käufer als amtsangehörige Gemeinde zu handeln

Fax-Abruf-Nr.: 1640

AktG §§ 202, 203, 185, 186

Genehmigtes Kapital und unwirksamer Zeichnungsschein bei fehlender Bekanntmachung des Ausgabebeitrages; Heilung durch Beibringen eines neuen Zeichnungsscheins und Verwendung der bereits geleisteten Einzahlungen

Fax-Abruf-Nr.: 13197

BGB §§ 2270, 2079

Wechselbezüglichkeit der Schlusserebeneinsetzung des Patenkindes des überlebenden Ehegatten; Auswirkungen einer Selbstanfechtung durch den überlebenden Ehegatten

Fax-Abruf-Nr.: 12140

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB § 705

GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) auch unter eigenem Namen grundbuchfähig

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann unter ihrem eigenen Namen (ihrer eigenen Bezeichnung) als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen werden, wenn sie einen eigenen unterscheidungskräftigen Namen führt. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Stuttgart, Urt. v. 9.1.2007 – 8 W 223/06

Kz.: L II 3 – § 47 GBO

Fax-Abruf-Nr.: 10677

Problem

Im Grundbuch waren als Eigentümer eine natürliche Person und eine GmbH „in Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB unter der Bezeichnung ...“ eingetragen. Die Gesellschafter der GbR hatten gewechselt; die ursprünglichen Gesellschafter waren ausgeschieden und diverse neue Gesellschafter waren eingetreten. Sie beantragten nun die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche als Eigentümerin einzutragen, hilfsweise die zwischenzeitlich eingetretenen Gesellschafter anstelle der bisherigen Gesellschafter. Das Grundbuchamt hielt die Eintragung der GbR selbst für nicht möglich; die beiden Hilfsanträge wies es als unzulässige Eventualanträge zurück.

Entscheidung

Im Rahmen der weiteren Beschwerde hatte das OLG Stuttgart nur über die Frage zu entscheiden, ob die ursprüngliche Eintragung der beiden Gesellschafter in GbR

nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR durch den BGH unrichtig geworden sei, da das Grundstück nunmehr im Eigentum der GbR stehe, und daher diese auch selbst eingetragen werden müsste. Das OLG Stuttgart bejahte, dass eine GbR unter ihrem eigenen Namen (ihrer eigenen Bezeichnung) als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen werden kann, wenn sie – wie vorliegend – einen eigenen unterscheidungskräftigen Namen führe. Es wandte sich damit gegen anderslautende Entscheidungen des BayObLG (BayObLGZ 2002, 330 = DNotI-Report 2002, 180 = DNotZ 2003, 52 = NJW 2003, 70; BayObLG DNotI-Report 2003, 192 = DNotZ 2004, 328 m. Anm. Heil = MittBayNot 2004, 201 m. Anm. Weigel = NJW-RR 2004, 810; BayObLG DNotI-Report 2004, 181 = MittBayNot 2005, 143 m. Anm. Lautner; MittBayNot 2005, 93) sowie des OLG Celle (DNotI-Report 2006, 90 = ZfIR 2006, 26 m. Anm. Knöfel). Seien aber, wie vorliegend, die Gesellschafter mit GbR-Vermerk eingetragen, so weise dies jedenfalls bei früheren Eintragungen die GbR eindeutig als Eigentümerin aus (BGH DNotI-Report 2006, 185 = NJW 2006, 3716 = BB 2006, 2490). Das OLG Stuttgart ließ hingegen offen, ob eine solche Eintragung auch heute noch möglich wäre.

Das OLG Stuttgart legte die Rechtsfrage trotz seiner vom BayObLG und vom OLG Celle abweichenden Auffassung nicht dem BGH zur Entscheidung vor, da es im Streitfall hierauf nicht ankam. Der geltend gemachte Berichtigungsanspruch war unbegründet, da insoweit auch nach Auffassung des OLG Stuttgart die Eintragung der Gesellschafter mit dem Zusatz des Gesamthandsverhältnisses genüge.

BauGB § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; BGB §§ 305, 307, 309 Nr. 5b; AGBG § 11 Nr. 5

Aufzahlungsklausel in Einheimischenmodell hält auch der AGB-Kontrolle stand (Immenstadt)

1. In einem Einheimischenmodell ist eine Klausel zur Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem verbilligten Ankaufspreis und dem Verkehrswert des Grundstückes auch bei Prüfung am Maßstab des AGB-Gesetzes zulässig.

2. Die Geltendmachung des Nachzahlungsanspruches durch die Gemeinde ist nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Erwerber bei der Weiterveräußerung einen Mindererlös erzielt haben. (Leitsätze der DNotI-Redaktion)

BGH, Urt. v. 13.10.2006 - V ZR 33/06

Kz.: L VII 1 – § 11 Abs. 2 BauGB

Fax-Abruf-Nr.: 10678

Problem

Die Gemeinde Immenstadt im Allgäu hatte im Rahmen eines Einheimischenmodells Baugrundstücke verbilligt an Einheimische abgegeben. Zur Sicherung der Einheimischenbindung war sowohl ein Wiederkaufsrecht als auch eine Aufzahlungsklausel vereinbart. Danach musste der Käufer bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt den Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert zum Verkaufszeitpunkt durch die Stadt und dem vereinbarten Kaufpreis (nämlich 50. – DM/m² Differenz) auf Verlangen der Stadt zahlen.

Ehegatten hatten im Jahr 1997 einen halben Miteigentumsanteil an einem Grundstück erworben und darauf eine Doppelhaushälfte errichtet. Im Jahr 2004 verkauften sie die mittlerweile als Wohnungseigentum ausgewiesene Doppelhaushälfte weiter. Die Stadt verlangte aufgrund der Aufzahlungsklausel ca. 10.000.– € Nachzahlung. Die Ehegatten verwiesen darauf, dass sie mit dem Weiterverkauf einen Verlust gemacht hätten.

Entscheidung

Der BGH hatte bereits entschieden, dass eine Nachzahlungsklausel in einem Einheimischenmodell grundsätzlich zulässig ist und einer Prüfung am Maßstab des § 11 Abs. 2 BauGB standhält (BGHZ 153, 93, 103 f. = DNotI-Report 2003, 41 = DNotZ 2003, 341 m. Anm. Grziwotz = NJW 2003, 888 = NotBZ 2003, 235 m. Anm. Pützhoven = ZfIR 2003, 205 m. Anm. Krautzberger = EWiR 2003, 843 m. Anm. Gronemeyer). Der BGH hatte damals ausdrücklich offengelassen, ob Einheimischenmodelle auch einer Inhaltskontrolle nach §§ 9 – 11 AGBG (jetzt §§ 305 – 310 BGB) unterliegen, wenn sie nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die EG-Klauselrichtlinie abgeschlossen wurden. Dies lässt auch die neue Entscheidung weiterhin offen; es steht jedoch fest, dass die Aufzahlungsklausel weder eine unzulässige Schadenspauschalierung des § 11 Nr. 5 lit. b AGBG (= § 309 Nr. 5 lit. b BGB) ist noch eine unzulässige unangemessene Benachteiligung (§ 9 Abs. 1 AGBG = § 307 Abs. 1 BGB) bewirkt. Dies gilt auch, wenn die Nachzahlungspflicht auch bei einem Verlust („Mindererlös“) beim Weiterverkauf eingreift, denn umgekehrt würde den Erwerbern auch ein möglicher Veräußerungsgewinn verbleiben.

In einer zweiten Stufe prüfte der BGH, ob die Geltendmachung des Nachzahlungsanspruchs durch die Gemeinde ermessensfehlerfrei war und bejahte auch dies. Zwar wurde an Einheimische weiterverkauft; diese hatten aber die Verpflichtung aus der Einheimischenbindung nicht übernommen.

WEG §§ 21 Abs. 5 Nr. 2, 22 Abs. 1 Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentü- versammlung genügt auch für modernisierende Instandsetzung (hier: zusätzliche Wärmeisolie- rung der Hausfassade)

1. Eine Instandsetzungsmaßnahme kann auch dann vorliegen, wenn die Fassadenverkleidung unter Anbringung eines zusätzlichen Wärmeschutzes erneuert wird.

2. Die Wohnungseigentümer handeln im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens, wenn sie bei der Beschlussfassung über die Anbringung wärmedämmender Maßnahmen an der Außenfassade die Anbringung einer bislang fehlenden Dämmung der Kellerdecken einschließen.

OLG Hamm, Urt. v. 18.09.2006 – 15 W 88/06
Kz.: LI 4 – § 21 Abs. 5 Nr. 2 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10679

Problem

An der Fassade einer Wohnungseigentumsanlage hatten sich Risse gebildet. Die Wohnungseigentümersammlung beschloss, über eine bloße Reparatur hinausgehend eine Vollwärmedämmung der Fassade vorzunehmen und dabei

gleichzeitig auch die Kellerdecken dämmen zu lassen. Verschiedene Wohnungseigentümer griffen den Beschluss bezüglich der Kellerdämmung an.

Entscheidung

Nach § 22 Abs. 1 WEG bedürfen bauliche Veränderungen und Aufwendungen, die über die ordnungsgemäße Instandhaltung oder Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen, grundsätzlich der Zustimmung aller Wohnungseigentümer – ausgenommen der Wohnungseigentümer, deren Rechte durch die Veränderung nicht über das in § 14 WEG bestimmte Maß beeinträchtigt werden.

Einem bloßen **Mehrheitsbeschluss** der Wohnungseigentümer zugänglich ist nach § 21 Abs. 5 Nr. 2 WEG die **ordnungsgemäße Instandhaltung** und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums. Dies kann über die bloße Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinaus auch durch eine sog. „**modernisierende Instandsetzung**“ erfolgen, die einen zeitgemäßen Standard schafft. Die Beschlusskompetenz für eine derartige modernisierende Instandsetzung setzt aber eine ohnehin erforderliche Reparatur voraus (BayObLGZ 1988, 271, 273; BayObLG NJW-RR 1989, 1293; BayObLG ZMR 1994, 279 = WE 1995, 92; OLG Celle WuM 1993, 89; OLG Düsseldorf FGPrax 1998, 49 = WE 1998, 188 = ZMR 1998, 185; OLG Düsseldorf OLG-Report 2000, 442 = NZM 2000, 1067 = ZWE 2001, 37; OLG Hamm NZM 2002, 874 = ZMR 2002, 965 = ZWE 2002, 600). Dies bejahte das OLG Hamm auch für den vorliegenden Fall, da die Eigentümer über die bloße Reparatur der Fassade hinausgehend deren Wärmeisolierung nach heutigen Standards beschließen konnten; zur Wärmeisolierung gehörte dann aber notwendigerweise auch eine Isolierung der Kellerdecke.

Da die Beschlusskompetenz für Maßnahmen der modernisierenden Instandsetzung auf einen anstehenden Instandsetzungsbedarf beschränkt ist, sieht die vom Bundestag bereits beschlossene **Novelle des WEG** (Gesetzestext vgl. BR-Drs. 47/07 vom 26.1.2007; Begründung Regierungsentwurf, BT-Drs. 16/887 vom 9.3.2006 sowie Beschlussempfehlung des BT-Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/3843 vom 13.12.2006) in § 22 Abs. 2 WEG n. F. eine erweiterte Beschlusskompetenz zur „Modernisierung entsprechend § 559 Abs. 1 BGB oder der **Anpassung** des gemeinschaftlichen Eigentums **an den Stand der Technik**“ mit einem doppelten Quorum der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer i. S. d. § 25 Abs. 2 WEG und mehr als der Hälfte aller Miteigentumsanteile vor.

GmbHG § 4

„gGmbHG“ kein zulässiger Rechtsformzusatz für gemeinnützige GmbH

Die Abkürzung „gGmbH“ stellt keine zulässige Angabe der Gesellschaftsform dar und kann nicht im Handelsregister eingetragen werden.

OLG München, Beschl. v. 13.12.2006 – 31 Wx 084/06
Kz.: LV 2 – § 4 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10680

Problem

Eine gemeinnützige GmbH wollte zur Angabe der Gesellschaftsform in ihrer Firma das Kürzel „gGmbH“ verwenden.

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Entscheidung

Das OLG München hielt das Kürzel für unzulässig, da § 4 GmbHG abschließend regelt, dass eine Abkürzung nur für die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ selber möglich sei. Das OLG München ließ daher dahinstehen, ob die Bezeichnung in der ausgeschriebenen Form als „gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ als Bestandteil der Firma zulässig gewesen wäre.

PartGG § 11

Bezeichnung „Partner“ als Wortbestandteil neben einem anderen Rechtsformzusatz zulässig

Die Bezeichnung „GV-Partner“ ist als Bestandteil der Firma einer GmbH & Co KG zulässig.

OLG München, Beschl. v. 14.12.2006 – 31 Wx 089/06
Kz.: L V 6 – § 11 PartGG
Fax-Abwurf-Nr.: 10681

Problem

Eine GmbH & Co. KG wollte ihre Firma in „R. GV-Partner GmbHG & Co. KG“ ändern. Das Handelsregister hielt dies für unzulässig, da nach § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG nur Partnerschaften den Zusatz „Partnerschaft“ oder „& Partner“ führen dürfen.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG München bezieht sich das gesetzliche Verbot jedoch nicht auf den Fall, dass der Begriff „Partner“ lediglich als Bestandteil eines zusammenge-

setzten Wortes verwendet werde. Damit sei eine Verwechslung mit dem Rechtsformzusatz „& Partner“ ausgeschlossen. Daher sei die gewählte Firma zulässig.

Literaturhinweise

H. Bestelmeyer, Die Entwicklung des Erbrechts seit 2004, Rpfleger 2006, 526

T. Drygala, Für eine alternative Rechtsform neben einer reformierten GmbH – Leipziger Entwurf einer Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung (KmbH), ZIP 2006, 1797

D. Weidlich, Die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks ohne Berichtigung des Erbscheins und des Testamentsvollstreckervermerks, MittBayNot 2006, 390

Veranstaltungen

Termine für **April 2007** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Update Kostenrecht (H. Schmidt/W. Tiedtke), 21.4.2007 Bremen

Haftungsfallen im Erbrecht - Typische Fälle aus der notariellen Praxis (Ivo/G. Müller), 28.4.2007 Berlin

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg